

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-0734/10-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Wirtschaft
Kreistag

18.10.2010
01.11.2010

Einreicher: Landrat

Betr.: Änderung der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 1. Änderung der Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming:

Artikel 1

Die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming vom 14. September 2010 wird wie folgt geändert:

1. Punkt 4.1.2 (Ausschuss für Wirtschaft) wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Wahrung der Vertraulichkeit von Gesellschaftsinterna erfolgt die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages durch den Ausschuss für Wirtschaft in nicht öffentlicher Sitzung, soweit hierzu die Voraussetzungen des § 36 (2) BbgKVerf vorliegen.“

2. Punkt 4.1.3 (Haushalts- und Finanzausschuss) wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Wahrung der Vertraulichkeit von Gesellschaftsinterna erfolgt die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages durch den Haushalts- und Finanzausschuss in nicht

öffentlicher Sitzung, soweit hierzu die Voraussetzungen des § 36 (2) BbgKVerf vorliegen.“

3. Punkt 6.6 Verschwiegenheitspflicht wird wie folgt geändert:

Der Punkt wird wie folgt neu gefasst:

„Informationen, die in nicht öffentlicher Sitzung durch Mitglieder der Gremien des Kreistages Teltow-Fläming erlangt wurden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 BbgKVerf.“

Artikel 2

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 2010 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

Luckenwalde, den 06.10.2014

Giesecke

Sachverhalt:

Die in der vom Kreistag am 13.09.2010 mit der Vorlagen-Nr. 4-0690/10-LR beschlossene Beteiligungsrichtlinie war in den zur Änderung vorgeschlagenen Punkten nicht ausreichend präzise und insofern missverständlich formuliert. Grundsätzlich gilt natürlich für alle Ausschusssitzungen das Öffentlichkeitsprinzip. Nur im konkreten Fall, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern, kann gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass bei der Aufstellung der Tagesordnung für jeden Einzelfall geprüft werden muss, ob bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Öffentlichkeit auszuschließen ist (Punkte 4.1.2 und 4.13). Grundsätzlich gilt dann für Informationen, die in nicht öffentlicher Sitzung eines Gremiums erlangt wurden, die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 BbgKVerf (Punkt 6.6).